

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1921)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Berausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann A.-G., Zürich 1, Unt. Mühlesteig 6/8, Telephon Selnau 4.

Inhaltsverzeichnis: Frauen im Pfarramt. — Zivildienstpflicht für Dienstverweigerer. — Berufsberatung. — Zur Arbeitslosenfürsorge. — Die Frau als Trägerin der elterlichen Gewalt und als Vormund. — Sozialversicherung. — Soziale Frauenschule. — Kleine Mitteilungen. — Bücherschau.

Frauen im Pfarramt.

Der März hat unserem Kanton eine Neuerung gebracht, die, wenn sie auch in den Tageszeitungen schon verkündet wurde, hier doch noch erwähnt werden soll. Die Kirchensynode des Kantons Zürich hat in einer ausserordentlichen Sitzung eine Aenderung der Kirchenordnung angenommen, durch welche den Frauen der Zugang zum Pfarramt im Kanton Zürich freigegeben wird.

Nachdem 1917 zwei Theologiestudentinnen, beides ehemalige Lehrerinnen, nach vollendetem Studium ihr Examen mit gutem Erfolg bestanden, dann auch vom Kirchenrat die Ordination empfangen hatten, war es zur akuten Frage geworden, ob und in welcher Art Frauen zur Ausübung des Pfarramtes zugelassen werden sollen. Während drei Jahren haben die Theologinnen durch ihre hingebende, gute Arbeit in Schuldienst, Jugendfürsorge und Seelsorge, durch die schlichte und wirksame Art ihrer Predigten bewiesen, dass die Frau im Pfarramt leistungsfähig ist und die Aufgaben desselben erfüllen kann, ohne ihre Eigenart aufzugeben. Eine der Theologinnen wirkt seit 2 Jahren als Vikarin an einer Zürcher Kirche so erfolgreich, dass die Kirchengemeinde in einer öffentlichen Versammlung und durch Sammlung von Unterschriften ihren Wunsch zum Ausdruck brachte, es möchte ihre Vikarin zur Pfarrerin gewählt werden können. Der Kirchensynode stand es zu, über die Zulassung der Frau zum Pfarramt zu beschliessen. Die Professoren O. Juzi und Max Huber hatten einen Antrag folgenden Wortlautes vorgelegt:

„Der Entscheid über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Frauen zum unbeschränkten Pfarrdienste zuzulassen seien, hat auf dem Wege der Revision der Kirchenordnung zu erfolgen. Demgemäss werden als neue Bestimmungen in die Kirchenordnung aufgenommen, dass diese auch für unverheiratete Schweizerbürgerinnen Geltung habe, dass die Wahlfähigkeit weiblicher Pfarrer auf Gemeinden mit mehr als einem Geistlichen beschränkt sei und dass weibliche Pfarrer im Falle ihrer Verheleichung von der Pfarrstelle zurückzutreten haben.“

Demgegenüber stellte Pfarrer Grob, Direktor der Anstalt für Epileptische, den Antrag, es müsse eine Volksabstimmung (also eine Meinungsäusserung der Stimmfähigen, der Männer) entscheiden.

Die stundenlange Diskussion gab Gelegenheit zu erfahren, wie verschiedenartig die Neuerung von den HH. Synodalen aufgefasst wird. Es war interessant, manche Redner von ihrer Stellungnahme zur Frau und zum Pfarramt Zeugnis ablegen zu hören. Deutlich zeigte sich, wie wenig tief mancher geschürft hat, als er sich seine Anschauung bildete über Wesen und Wirken der Frau und über die schöne, aber verantwortungsreiche Aufgabe, die in der Ausübung des Pfarramtes liegt. So bemüht es war, das erfahren zu müssen, so sehr soll doch auch anerkannt werden, dass die Zulassung der Frauen zum Pfarramt warme Fürsprecher unter den besten der selbst im Amte Stehenden fand. Und wo würde eine Gesetzesrevision, die eine bedeutende Neuerung bringen soll, diskutiert, ohne dass sie Gegner hätte, deren Aeusserungen einer späteren Zeit den Eindruck künstlich zusammengefügt und jeder Lebendigkeit barer, von der Wirklichkeit widerlegter Argumente hätten?

Mit 74 gegen 68 Stimmen wurde der Antrag Juzi-Huber angenommen, nachdem der Paragraph: „Die Wahlfähigkeit weiblicher Pfarrer ist beschränkt auf Gemein-